

Niederschrift über eine unvermutete Kassenprüfung

bei der

(Bezeichnung der Kasse)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Kassenprüfung umfasst den Zeitraum vom bis .
- 1.2 Die Kassenprüfung begann am um Uhr.
- 1.3 Die Kassenprüfung wird geleitet von .
- 1.4 Weitere beigegebene Kassenprüfer: .
- 1.5 Die letzte Kassenprüfung umfasste den Zeitraum vom bis .
- 1.6 Die in der Niederschrift über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Beanstandungen sind nicht erledigt. Der Erledigung stehen folgende Hinderungsgründe entgegen:

2. Ermittlung des Kassen-Bestandes

2.1 Kassen-Istbestand:

- 2.1.1 In Gegenwart des Kassenleiters wurde vom Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr ein Kassenbestandsnachweis gefertigt, von mir geprüft und als richtig anerkannt.

Hiernach betrug der Kassen-Istbestand €.

Soweit Münzen verpackt waren, wurde die ordnungsmäßige Verpackung geprüft.

- 2.1.2 Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte und verdächtige Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.
- 2.1.3 Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.
- 2.1.4 Die Richtigkeit des Guthabens der Kasse bei den Kreditinstituten wurde aufgrund der Kontoauszüge geprüft.

2.1.5 Der Kassenleiter, der Leiter des Aufgabengebiets Zahlungsverkehr und der Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr erklärten auf Befragen, dass sie andere als im Kassenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Kasse nicht besitzen. Ich habe mich überzeugt, dass in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

2.2 Kassen–Sollbestand:

Der Kassen–Sollbestand betrug beim letzten Tagesabschluss €.

Die Richtigkeit des Kassen–Sollbestandes wurde durch die Prüfung der Buchführung und Belege festgestellt (vgl. Nr. 4 dieser Niederschrift).

2.3 Gegenüberstellung:

2.3.1	Kassen–Istbestand	=	€
	Kassen–Sollbestand	=	€
	Kassenüberschuss/Kassenfehlbetrag	=	€

2.3.2 Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassenleiter nicht ersetzt und nach der VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.

2.3.3 Der Kassenüberschuss wurde nach VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.

3. **Bestand an Wertgegenständen**

Anhand des Wertebuches und der zugehörigen Belege wurde der Bestand an Wertgegenständen stichprobenweise geprüft. Die nachgewiesenen Wertgegenstände waren vollständig vorhanden; soweit die Wertgegenstände bei der Bayerischen Landesbank einzuliefern waren, lagen hierfür die Depotscheine vollständig vor.

4. **Prüfung der Buchführung und der Belege**

Es wurde geprüft, ob

- a) nur gültige und freigegebene Programme verwendet werden,
- b) die Dateneingabe vollständig und richtig vorgenommen worden ist,
- c) die Abstimm– oder Kontrollsummen richtig sind,
- d) die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- e) die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,

Muster 2 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 9.3.1 zu Art. 78 BayHO)

- f) die Rechenergebnisse richtig sind bzw. ihre Richtigkeit durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist,
- g) die Buchungen im Abrechnungsbuch der geprüften Kasse mit den Buchungen in den Abrechnungsbüchern – der nachgeordneten Kassen – und – der übergeordneten Kasse – übereinstimmen; die Bestätigungen der Kassenprüfer dieser Kassen liegen vor,
- h) die Sollstellungen richtig und vollständig vorgenommen worden sind,
- i) die aus der Buchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
- j) die Buchung der in Verwahrung und Vorschuss erfassten Zahlungen als Verwahrungen und als Vorschüsse notwendig war,
- k) die Buchungen in den Kontogegenbüchern mit dem Kassensoll übereinstimmen,
- l) der in den Kontogegenbüchern ausgewiesene Bestand mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute übereinstimmt und
- m) die Kreditinstitute die selbst eingezahlten Beträge rechtzeitig gutschreiben und die Kontoauszüge unverzüglich übersenden.

Ferner wurde festgestellt, dass die nachgewiesenen Bestände (z. B. Vordrucke für Schecks, Quittungen) vorhanden sind.

5. Feststellungen zur Ausführung der Kassengeschäfte

Der Kassenprüfer hat sich außerdem davon überzeugt, dass

- a) die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben bzw. geleistet worden sind,
- b) rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einziehung fristgerecht getroffen worden sind,
- c) Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge als Nebenforderungen richtig erhoben worden sind,
- d) die eingegangenen Pfändungen und Abtretungen ordnungsgemäß berücksichtigt worden sind,
- e) die eingegangenen und angenommenen Schecks nach der VV Nr. 33 zu Art. 70 BayHO richtig behandelt worden sind,
- f) die Annahmeanordnungen (einschließlich Kostenverfügungen) von der Kasse vollständig erfasst und bestimmungsgemäß behandelt worden sind,
- g) die Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- h) die Buchungen nach den bestehenden Bestimmungen und von den Bediensteten durchgeführt werden, denen diese Aufgaben vorschriftsmäßig obliegt,
- i) der Aushang nach Muster 3 zu den VV zu Art. 70 BayHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist,
- j) die Abschlüsse (VV Nrn. 15 bis 17 zu Art. 71 BayHO) ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
- k) die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Belege beachtet worden sind und
- l) der Geschäftsverteilungsplan der Kasse eingehalten worden ist.

6. Feststellungen zur Kassensicherheit

6.1 Bei der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

- a) der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften (Art. 77 BayHO) beachtet worden ist,
- b) die Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten vorliegen (VV Nr. 10.6 zu Art. 70 BayHO),
- c) der Grundsatz der Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung (VV Nr. 6.8 zu Art. 79 BayHO) beachtet worden ist,
- d) die Verschlusseinrichtungen in der Kasse ausreichend und in Ordnung sind und
- e) im Kassenbehälter keine Zahlungsmittel und sonstige Gegenstände aufbewahrt werden, die nicht zur Kasse gehören.

6.2 Ferner wurde geprüft, dass die Richtlinien zur Sicherung von öffentlichen Kassen und Geldtransporten beachtet worden sind.

7. Umfang der Kassenprüfung

7.1 Die Prüfung der Bücher und Belege erfolgte stichprobenweise nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 78 BayHO, VV zu Art. 78 BayHO und Anlage 9 DABK).

7.2 Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung):

7.3 In den geprüften Belegen und sonstigen Unterlagen ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden. Die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.

8. Wesentliche Prüfungsergebnisse

Die Kassenprüfung gab zu folgenden in den Anlagen aufgeführten Beanstandungen Anlass:

9. Schlussbemerkung

9.1 Die Kassenprüfung wurde

in vollem Umfang untermutet oder

hinsichtlich der Ermittlung des Kassenbestandes, unvermutet, im Übrigen als laufende Prüfung
(VV Nr. 5 zu Art. 78 BayHO)

durchgeführt.

9.2 Die Kassenprüfung wurde am um Uhr abgeschlossen.

, den

(Ort)

(Datum)

.....
(Kassenprüfer)